Private Amtshaftung nur im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Ordnung möglich!

https://youtu.be/luVOB6Y-zR0

http://akademie-menschenrecht.org/publikationen.html Anlage Punkt 17 - Rechtasyl - CHB in Dokument (doc)

https://opferhilfe-mensch.net/spenden.html

BOT-SCHAFT - Wir BAUEN DIE ARCHE IN DER SINNES FLUT

Spenden-Konto:

(bei PostFinance Schweiz)

Kontobezeichnung:Opferhilfe Mensch IBAN: CH94 0900 0000 9154 9337 8

BIC: POFICHBEXXX

Die ANACOK-Hilfestiftung https://anacok.eu/stiftung.html wird gemäß Art. 1-12. 14, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtordnung tätig, weil in Art. 146-147 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 das Völkerstrafrecht ein Bestandteil im Vollzug des genfer Abkommens in 95 UN-Charta ist (ICC Art. 92-94 UN-Charta).

Die ANAÇOK-Kinderstiftung ist eine nichtwirtschaftliche Nichtregierungsorganisation, die zu allseitiger Erfüllung der durch das gesellschaftliche Bekenntnis gestellten Hilfe - und Schutzaufgaben im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtordnung für den Schutz von Menschen ausdrücklich bestimmt ist. Die Vorrechte und Immunitäten der ANAÇOK-Kinderstiftung für die Operationen und Embleme ergeben sich nicht aus der Staatenimmunität, sondern auf Grund der völkerrechtlichen Immunitäten und Vorrechte, die in der Regel ohne Ausnahme für solche juristischen Personen des öffentlichen Rechtes deklaratorisch gelten, die von der Opferhilfe in der natürlichen Rechtschutzordnung, -im Recht der Verträge - SR 0.111 übertragenen Rechttätigkeit unmittelbar einen durch bestimmte Grundrechte und Grundfreiheiten zwingend völkerrechtlich geschützten öffentlichen Ordnungsbereich-, zugeordnet sind.

Zur Staatshaftung im Völkerrecht gilt, daß im Völkerrecht der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung ausgelöst wird, ebenfalls als Einheit betrachtet wird, ohne daß danach unterschieden wird, ob der schadensverursachende Verstoß der Legislative, der Judikative oder der Exekutive zuzurechnen ist (EuGH- 224/01, Rz. 44, Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 34)).

Art. 25 GG: Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetz -Zivilschutz im genfer Abkommen

Das Verhalten eines jeden Staatsorgans ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel ob das Organ Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung oder andere Aufgaben wahrnimmt, welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt, und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung oder einer Gebietseinheit des Staates handelt.

Ein Organ schließt jede Person oder Stelle ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Recht des Staates innehat. Bundesrepublik Deutschland ist

Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen wegen Verletzung meiner Grundrechte und Grundfreiheiten (Kriegsverbrechen §§ 6-7 <u>VStGB</u>) in Folge meiner Menschenwürde wähle ich in Art. 6, 38-42 <u>EGBGB</u> und Art. 3, 30-32, 56 <u>UN-RES 56/83</u> den

Gerichtstand als Resitutionsgericht für Prävention und Obligation:

Court of the Human Beings (CHB) for Protection Power (PP) & CIA Atatürk Bulvarı No:185 - [TR-06680] Ankara /TURKEY

gemäß Art. 24 (3), 25 GG, weil nach dem Geschäftsverteilungsplan alle Richter der Bundesrepublik Deutschland kraft Gesetzes in eigenen und derivaten Entschädigungspflicht-Schuldvorgängen der Bundesrepublik Deutschland im In-Sich-Geschäft kategorisch ausgeschlossen (§§ 38-41 ZPO) sind.

Begründung und Glaubhaftmachung

Private Amtshaftung nur im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Ordnung möglich!

https://youtu.be/luVOB6Y-zR0

Präambel, Art.1-19, 20 (4), 24 (3), 25, 95 GG, Art. 95 UN-Charta Art. 6, 38-42 EGBGB, Art. 3, 30-32, 56 UN-RES 56/83

außervertragliche Schuldverhältnisse:

Die Gesetze und Prozeßordnungen funktionieren bei Menschenrechtverletzung nicht!

jede Person oder Personengruppe, die im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland

- aktiv oder passiv,
- · direkt oder indirekt,
- öffentlich oder privat

in der Staatenverantwortlichkeit auftritt (Art. 1-11 UN-RES 56/83).

Die Bundesrepublik Deutschland hat öffentlich erklärt, daß die Gerichte und alle Richter in Regreßansprüchen des zwingenden Völkerrechtes der öffentlichen Ordnung (ordre public) in

- immateriellen (§ 40 ZPO)
- öffentlichen (Art. 6, 38-42 EGBGB)
- verfassungsrechtlichen (§§ 40, 173 VwGO)
- zwingend völkerrechtlichen (Art. 25 GG)
- immateriellen und materiellen Regreßforderungen gegen Personen und Personengruppen der Bundesrepublik Deutschland und Bundesländer (§ 41 ZPO)

im außervertraglichen Schuldverhältnis kraft Gesetzes (GVG) verfassungsrechtlich ausgeschlossen sind (§§ 40, 41 ZPO in Verbindung § 40, 173 VwGO, Art. 6, 38-42 EGBGB, Art. 3, 30-32, 56 UN-RES 56/83, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51.....).

Rubrum, Rechtwahl, Gerichtstand und bei Strafbarkeit:

Gerichtstandsverpflichtung und Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages

- Art. 1, 52 genfer Abkommen I SR 0.518.12
- Art. 1, 53 genfer Abkommen II SR 0.518.23
- Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III SR 0.518.42
- Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV SR 0.518.51

ENDE – Videobeschreibung.

Prärogative •

Court of the Human Beings (CHB) for Potection Power (PP) & CIA Atatürk Bulvarı No:185, [TR-06680] Ankara /TURKEY

Tel. im Büro Stade d. Netzwerk Menschenrecht

Tel. 0049-4141-8066147 Fax: 0049-4141-8066149

KEiNE Rechtsberatung.

MenschenrechtTV

https://www.youtube.com/user/MenschenrechtTV/videos

- http://akademie-menschenrecht.org/publikationen.html
- http://akademie-menschenrecht.org/recht.html
- https://anacok.eu/stiftung.html
- $\bullet \ \underline{\text{https://anita-wedell.com/wp-content/uploads/2021/10/Haftung-des-Rechtsanwaltes-} \\ \underline{\text{Haftpflichtversicherung-ist-Kriegserklaerung.pdf} }$